



Eine Aft

Vereinigung der Provinzen von Ober und Unter Canada, u. für die Regierung von Canada.
(Fortsetzung.)

Und sey es verordnet, daß die gemeldete County Morency und Orleans vereinigt werden und nur ein County bilden unter dem Namen Montmorency County, daß die erwähnte County L'Assumption und La Choislenches vereinigt und nur ein County ausmachen unter dem Namen Leinster County, und daß gesetzte County L'Acadie und La Prairie vereinigt, und nur aus einem County bestehen sollen unter dem Namen Huntingdon County, und daß die County Dorchester und Baie Saint-Pierre vereinigt und nur ein County bilden sollen, unter dem Namen Dorchester County, und daß ein jedes der gemeldeten County, Montmorency, Leinster, Huntington und Dorchester Repäsentanten in der Gesetzgebenden Assembly vertreten werden.

Und sey es verordnet, daß die Städte Quebec, Montreal eine jede derselbe durch zwei Mitglieder, und Städte Three Rivers und Sherbrooke eine jegliche derselben durch ein Mitglied in der Gesetzgebenden Assembly vertreten werden.

Und sey es verordnet, daß zu dem Zweck die vereinigten Repäsentanten für gemeldete Gesetzgebende Assembly zu wählen die Citys und Towns, oben genannter Städte und Weil, wie es der Gouverneur der Provinz Canada, mit dem Großen Siegel der Provinz verschiedene Präferenzen verliehen haben. Dasselbe ist hier gemeint, welches Lt. Martin's "Durchgass" genannt wird, wie auch wussten als wir dagegen aufgestanden; aber da wir dagegen nichts desto weniger als wir dagegen aufgestanden waren noch weniger als wir dagegen aufgestanden waren, so vielfach Wörter im Deutschen Schrift gebräucht, welche in den Grenzen dieser City und Town laut Patent-Briefes nicht eingeschlossen sind, solche Theile zu angrenzenden County und Bezirke genommen werden, auch in der gesetzten Gesetzgebenden Assembly repräsentiert werden.

Und sey es verordnet, daß in der Absicht Glieder der Gesetzgebenden Assembly der Provinz Canada zu wählen es für den Gouverneur der genannten Provinz gesetzet wird, von Zeit zu Zeit taugliche Personen zu erläutern, welche als Wahlbeamte und Berichterstatter, einem jeden County, Bezirk und Städte welche in der Gesetzgebenden Assembly der Provinz Canada Repäsentanten haben werden, nichts desto weniger sollen sie aber den Wahlen unterworfen sein, welche spätestens hierin genommen werden und vorkommen.

Und sey es verordnet, daß Niemand verpflichtet ist, das Amt eines Wahlbeamten und Berichterstatters mehr als auf ein Jahr zu übernehmen, oder öfter als eins die Untersuchung und Berichterstattung zu machen, so dann daß zu irgend einer Zeit durch eine Aft oder den Gesetzgebung von der Provinz Canada anderst bestellt und verordnet würde.

Und sey es verordnet, daß die Wahlbefehle oder Wahlbriefe für die Erwählung von Nachgliedern welche in der Gesetzgebenden Assembly dienen zu leisten haben, nach den Gouverneuren der Provinz Canada sollen herausgeben werden, an die Wahlbeamten und zwar innerhalb zehn Tage nach Versiegung einer solchen vorbenannten und um die Gesetzgebende Assembly einzuberufen und solche Wahlbefehle, an die Berichterständernden Beamten der gesetzten County Bezirke, Citys und Towns sollen erledigt werden in einem Zeitraume von 50 Tagen und längste, zu rechnen vom Tage an da sie datirt wurden, so dann, daß zu irgend einer Zeit durch eine Aft der Gesetzgebung der Provinz Canada anderst bestimmt und ordnet würde, und daß Wahlbriefe auf gleiche Weise Einrichtung aufgegeben werden für die Erwählung neuer Mitglieder, im Falle durch Tod oder Abtretung eines ersten Mitgliedes, oder wegen einer andern gesetzlichen Eige erledigt werden, und daß solche Briefe und Urkunde innerhalb fünfzig Tagen aufs längste von Tage ab Datums an einberichtet werden sollen, es sei dann zu irgend einer Zeit durch eine Aft der Gesetzgebung anderst verordnet würde; und daß auf jenem Falle bei einer solchen durch Tod oder einer andern Ursache leer gewordene Stelle, die Wahlbriefe zur Erwählung eines neuen Mitgliedes innerhalb sechzehn Tagen ausgeschrieben und dem Wahlbeamten übergeben oder in seiner Abwesenheit zurück gelassen werden sollen.

Und sey es verordnet, daß es für den Gouverneur der Provinz Canada für die gegenwärtige Zeit gesetzlich sei, die Zeit und Pläze an welchen die Wahlen der in der Gesetzgebenden Assembly dienenden Glieder gehalten werden sollen zu bestimmen, so lange bis andere Verordnungen gesetzlich werden, wie nachher gemeldet und daß er wenigstens Tage vor der Wahl die Zeit u. Pläze bekannt machen lasse.

Und sey es verordnet, daß es für die Gesetzgebung der Provinz Canada gesetzlich seyn werde, durch eine Aft

oder Alten, welche nachher passirt werden, die Abteilungen und Ausdehnungen von verschiedenen County Bezirken Städten oder Towns, welche in der Gesetzgebung der Provinz Canada Repäsentanten haben, zu verändern und zu erweitern, und aus denselben neue und andere Abteilungen zu machen, und die gleich Aufteilung der Anzahl der Repäsentanten zu ändern, welche zu erwählen sind in und für die Theile der Provinz Canada, welche jetzt die gemeldeten Provinzen Ober und Unter Canada ausmachen, und in und für die verschiedene Distrikte County Bezirke (Districts) und Städte oder Towns in derselben; und den Solb, der, in und für dieselbe Wahlbeamte und Berichterstatter zu bestimmen und zu verändern, und solche Vorlesungen zu machen wie sie es für schicklich trachten mag zur Ausstellung und Einberichtung der Wahlbriefe der zu erwählenden Mitglieder um in der Gesetzgebenden Assembly Dienste zu leisten, und zur Bestimmung der Zeit und Pläze, wann und wo solche Wahlen gehalten werden sollen; freilich vorausgesetzt, daß es nie gesetzlich seyn werde dem Gouverneur der Provinz Canada irgend eine Bill des Gesetzgebenden Rates und Assembly der gesetzten Provinz einzurichten, ehe und bevor Ihre Majestät zu einer solchen Bill ihre Bestimmung gegeben, vermöge welcher die Anzahl der Repäsentanten in der Gesetzgebenden Assembly könnte abgeändert werden, es sei dann daß die zweite und dritte Vorlesung einer solchen Bill in dem Gesetzgebenden Rath und Assembly d. i. im Ober und Unter Hauses, Statthalter hat, und dieselbe passirt wurde, mit der Übereinstimmung von zwei Dritteln, des für die Zeit erwählten Gesetzgebenden Rates, und von zwei Dritteln der für die Zeit erschwählten Mitglieder der Gesetzgebenden Assembly und Bestimmung Ihrer Majestät zu irgend einer solchen Bill, soll nicht gegeben werden, außer der Gesetzgebende Rath und Assembly haben dem Gouverneur aufzuweisende Adressen vorlegen, daß solche Bill also passirt.

Und sey es verordnet, daß so lange bis andere Verordnungen, Kraft einer Aft oder Alten der Gesetzgebung der Provinz Canada werden statt finden, alle Gesetze welche zu der Zeit da diese Aft passirt in der Provinz Ober Canada in Kraft seien, und daß alle Gesetze, welche zu der Zeit da gesetztes Parlaments Aft passirt, bestellt ein Aft zeitliche Vorschriften zu machen für die Regierung von Unter Canada, in derselben Provinz in Kraft waren, auch ihre Kraft beibehalten, rücksichtlich der Fähig und Unfähigkeit irgend einer Person, welche zu erwählen, oder wirklich einen Eige einnimmt, oder als ein Mitglied der Assembly ihre Stimme giebt, in erwähnten Provinzen, außer solchen welche als Kandidaten für die Wahl, im Besitz eines gewissen Vermögens, welches nachher hierin bestimmt ist, seyn müssen, und rücksichtlich der Fähig und Unfähigkeit der Stimmen bei der Wahl der Mitglieder, welche in der Assembly der gemeldeten Provinzen Dienste leisten, und rücksichtlich der Eide welche ein jeder solcher Zimmer abzulegen hat, und der Macht und Pflichten der Untersuch und Berichterstattenden Beamten, und des Fortschreibens und Verföhrens bei solchen Wahlen, und das Zeitsraumes während welchen solche Wahlen geschicklich mährden können, und rücksichtlich der Untersuchung der bestreiteten Wahlen, und der vorläufigen Zusätzen und Veranlassungen dazu, und der erledigten Eige der Mitglieder, und der Aussicht und Auslösung neuer Wahlbriefe im Falle ein Eige erledigt wird, wenn dieses nicht durch Auflösung und Auseinandergehen der Assembly geschieht, man sich unverzüglich zur Erwählung der ermangelnden Glieder für den Dienst in der Gesetzgebenden Assembly anschicken und übergehen sollte, jene Pläze betreffend, welche in solchen Theilen der Provinz Canada liegen, für welche solche Gesetze passirt.

(Fortschreibung folgt.)



Leben Dienstag, durch den Herrn. Herrn. Bindemann, Herr Wilhelm Burgholder mit Miss Barbara Gatschne beide von Woolwich.



Am Scharlach Fieber, am letzten Sonntag Abend, den 4. October, Samuel, ein Sohnlein des Herrn Heinrich D. Baum a. n., Kaufmann von dieser Stadt, 4 Jahre, 8 Monate und 12 Tage alt.

O Ruh, liebes Kind,
In deiner kühlen Gruft,
Bis Christus deinen Leib
Am jüngsten Tage rast.

Am letzten Dienstag, in Berlin, ebenfalls am Scharlach Fieber, Georg, ein Sohnlein des Herrn Heinrich Schäfer. 4 Jahre und 8 Monate.

Auch dieser ist entlassen,
Und schlummert nun so fest;
Auch er wird auferstehen
Mit jauhzen und mit loben.

Am nämlichen Tage, in der Nähe von Schneider's Mühle in Woolwich, ebenfalls am Scharlach Fieber, ein

Sohnlein des Herrn Schop.

Auch du, du liebe Kleine,
Auf jaust in deinem Grabe;
Doch die Eltern trauren,
Du kannst im Himmel jauhzen.

Am 20 September, in Markham, Herr Daniel Huber, im 78ten Jahre seines Alters. Am darauffolgenden Dienstag wurde seine irdischen Überreste beerdigt, der welcher Gelegenheit Lehrer Jacob Gross eine schickliche Rede hielt. Es hinterließ eine große Verwandtschaft seinem Hause.

Am 22. August, zu New Lancaster, Ohio, im 68ten Jahre seines ruhigen und sorgvollen Lebens, Herr Johann Georg Ritter. Die heldenmütige Geduld und erbauliche Gottesgedenk während seines Krankenlages, fern von den Menschen, ließ ihn mit der feindlichen Einsicht gern gepflegt hätten, was den freudigen Zügen ein schönes Gewand leistete, wie der werthältige Katholik wahren Frieden und hohes Seelenruhe, im reichsten Maße aus seinem Glauben schöpfen kann. Er hinterließ eine liebesträumte Gattin und mehrere Kinder, welche ihren schweren Verlust noch lange, sehr lang, herlich bejammern werden. Der Verstorbene wohnte in Philadelphia, woselbst seine Familie noch wohnt, und im Bucherhandel beschäftigt ist.

Bereite Witwe, weine nicht,
Ihr Weisen, trocknet eure Zähnen;
Denkt, bedenk, das Scheiden hier,
Weid ja nicht—soll nicht lange wöhren.

(Canada Museum.)

Zu verkaufen

Eine schébare Plantasche durch Privat-Handel, nämlich Lotte No. 39 in dem Deutschen Theil von Woolwich Taunship, bestehend aus 150 Acre Land—nicht, oder weniger—welches gut mit Edernholz versehen ist, und an die Plantaschen von Johann S. Drubach, Samuel Hoffmann und noch anderen mehr gründt.

Die Verbeschaffungen sind 90 Acre geklartes Land, welches heißt mit Edernsiegel in 7 Felder eingeteilt ist—(woon 6 vermitelt einer Lade mit einer Tränke in Bergbau, seien 2) ein einföfiges beschlagenes Blockhaus und alte Blockhäuser; ein Brunnen nahe der Haustür, welcher nahe der Scheuer eine treffliche Tränke formt, und ein junger tragender Baumgarten.

Sollte besagtes Eigentum nicht vor dem 1ten November nächstens verkauft werden, so soll es dann auf öffentlicher Vendu verkauft werden. Kaufstücker melden sich bei dem Eigner auf dem Platz.

Joseph S. Martin.

Woolwich, September 17, 1840.

4-3

Nachricht.

Der Unterzeichnete, wohnhaft auf dem Platz des Herrn Joseph S. Martin in Waterloo Taunship, ziegt hiermit einem getreuen Publikum an, daß er gesonnen ist, wiederum diesen Herbst und Winter hindurch das Schneidergeschäft zu betreiben. Solchen die ihm mit Arbeit begünftigen, wird er sich jederzeit bemühen auf die kürzeste Anzeige und bestmöglichst Weise zu dienen.

Isaac Wenger.

Waterloo Taunship, Oct. 14, 1840.

7-3

Versteigerung.

Der Unterzeichnete, wohnhaft auf dem Platz des Herrn Joseph S. Martin in Waterloo Taunship, ziegt hiermit einem getreuen Publikum an, daß er gesonnen ist, wiederum diesen Herbst und Winter hindurch das Schneidergeschäft zu betreiben. Solchen die ihm mit Arbeit begünftigen,

Am Donnerstag, den 20ten dieses Monats, folgendes Eigentum, nämlich:—2 Joch Ochsen;—3 Joch Eiere, das erste Joch 6, das zweite 4 und das dritte 3 Joch alt;—eine Mähre und einen Gaul;—2 Küllen, jedes ein Jahr und ein halbes alt, und 2 Taufküllen;—2 Kühe;—25 Stück Hühner;—einen zweigängigen Waggon und einen eingesägten Wagen;—Pflüge und Ecken;—nicht einer Verschiedenheit von andern Anteilen zu weitläufig zu messen.

Bedingungen.—Für alle Summen über 2 Thaler, 12 Monate Credit auf gute Versicherung;—Alle Summen unter 2 Thaler, müssenhaar bezahlt werden.

Die Vendu soll anfangen um 12 Uhr, Mittags, wenn andern gehörige Aufwartung gegeben werden wird von Samuel Bauer.

Waterloo Taunship, Oct. 14 1840.

7-2

THE NEW WORLD.

The largest, cheapest, handsomest, and most comprehensive Newspaper in the United States.

Edited by Park Benjamin & Epes Sargent.

With multiplied resources for rendering the New World more valuable than ever as a compendious newspaper and repository of elegant literature, we enter upon the second volume (folio) on the 21st of October, dressed in a beautiful garb of new type, cast expressly for the purpose. It will therefore be a fitting time to commence new subscriptions, as well as for the renewal of those which may then expire.

During the first year of the existence of the New World, it has acquired a reputation and circulation superior to that of any

weekly paper in the country; and has furnished to its subscribers, during that period, (besides all the current news of the day, domestic and foreign) new and valuable works by Talfourd, D'Israeli, Thomas Moore, Miss Mitford, Mrs. Jameson, Charles Dickens, Ainsworth, Knowles, Bulwer, Marryat & others—works, which in London could not be purchased for fifty times the amount of the subscription price of the New World. In addition to works of interest by these eminent authors, it has contained the cream of the periodical literature of the day, as well as original articles from the pens of some of the most popular writers of America, among whom we may mention Miss Sedgwick, Orville Dewey, Professor Longfellow, the author of "Yankee Notions," Simms, Street, &c. &c.

In politics we shall, as hitherto, maintain an armed neutrality—Our columns will as hitherto be unobjectionable in a moral point of view. In criticism we shall, in justice to the public, maintain a perfect independence, even though we incur the vengeance of all the dunces. We shall, in conclusion, earnestly strive to render our sheet not only worthy of the unparalleled favor it has experienced, but of a continually extending circulation. While we continue to furnish with all possible promptitude the most attractive literature of the day, we shall, as our means enlarge, afford that compensation to native authors, which may induce them to make the New World the medium for presenting the public their best productions. Our excellent London correspondence will be continued, and due attention will be paid to the commercial, agricultural and news departments of our paper.

A QUARTO EDITION

Of sixteen large pages was commenced on the sixth of June last, in order to meet the wishes of a large number of subscribers, by giving them its rich and varied contents in a suitable form for binding. This we have done without having enhanced the price, so that new subscribers, and others on the renewal of previous subscriptions, can take their choice between the Quarto and Folio form. But a few sets of the Quarto, from No. 1, now remain on hand in the office, and we shall, therefore, not be able long to supply them.

TERMS.—Three Dollars a year in advance, for either edition; or Five Dollars for two copies. In all cases letters must be free, or post-paid, or they will remain dead in the post-office.

All Postmasters who will act for us are our authorized Agents, and may retain 25 per cent on the subscription price, [§3] for commissions, if remitted in New-York or Eastern money; or 50 cents on each, if in notes of other solvent banks, which may be at a discount here.

Editors and Publishers who desire the contingance of an exchange, will please copy the above three or more times, or otherwise notice the contents, and send us a marked paper.

Letters relative to the editorial department must be addressed to Park Benjamin & Epes Sargent, Editors: those relative to the business department, to

J. WINCHESTER, Publisher,
No. 35 Ann street.

EXCHANGE-OFFICE.

THE Subscriber has commenced business of an Exchange broker, at his office on New Street, (adjoining the Bank of the People,) where he will always be prepared to give the highest premium for Gold, Silver, and New York Safety Fund notes. Exchange on London and New York and all kinds of uncurred money bought and sold.

F. HINCKS.
Toronto, 7th July, 1840.